

Die Unternehmensnachfolge – Ein Überblick

Grundsätzlich bedarf es keiner Testamentsaufsetzung, um den eigenen Nachlass zu regeln. Wird hierauf verzichtet, so werden die Erben nach Ableben des Erblassers nach den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt – die Nachlassaufteilung geht gemäß der gesetzlichen Erbfolge von statten. Kompliziert wird es hierbei aber, wenn ein Unternehmen eine Komponente des Nachlasses bildet. In diesem Falle ist die explizite schriftliche Formulierung des eigenen letzten Willens empfehlenswert. So kann etwaigen Streitigkeiten zwischen den Erben zuvorgekommen werden. Worauf muss bei einer Unternehmensnachfolge aber konkret geachtet werden? Der folgende Text klärt auf.

Bei der Unternehmensnachfolge handelt es sich um die Übertragung einer Firma, eines mittelständischen Unternehmens oder Ähnliches in den Besitz einer anderen Person oder einer Personengruppe. Dreht es sich beim Nachlassobjekt um ein mittelständisches Unternehmen, so steht es dem Erblasser noch zu Lebzeiten zu, einen konkreten Erben mittels eines Testaments oder eines Erbvertrages mit der Unternehmensnachfolge zu betreuen. Auf diesem Wege wird die Disqualifizierung von als untauglich eingeschätzten Erben im Rahmen des Nachlasses ermöglicht. Generell lässt sich im Mittelstand sowie in Familienunternehmen ein Trend zur sukzessiven Ablösung des jeweiligen Betriebs feststellen - etwa, indem die Kinder etappenweise die Unternehmensleitung übernehmen. Gerade im familiär geführten Geschäft ist dessen Übergabe noch zu Lebzeiten des Erblassers die Regel, welche sich im Wege einer vorweggenommenen Erbschaft oder einer Schenkung vollzieht. Insbesondere im Mittelstand ist es ratsam, bei der Wahl des Sukzessors nicht lediglich auf Gesichtspunkte der Sympathie abzustellen; indes sollte der Entschluss an die entsprechenden Stärken und den Antrieb der in Frage kommenden Nachfolger geknüpft werden.

Gemäß erbrechtlicher Vorschriften bestehen drei Optionen zur Bestimmung der Unternehmensnachfolge. Zum einen ermöglicht die eben aufgeführte vorweggenommene Erbfolge eine Übergabe des Betriebs vor dem Versterben des Unternehmers. Hierbei handelt es sich im Grunde um eine Schenkung. Weiterhin kann mittels testamentarischer Reglementierung der Nachfolger für den zukünftigen Erbeintritt festgelegt werden. Andernfalls muss auf den letzten Weg, der Auffangregelung der gesetzlichen Erbfolge, zurückgegriffen werden. Ratsam ist dies jedoch keinesfalls – vor allem dann nicht, wenn mehrere Erben gleichen Ranges existieren. In Ermangelung entsprechender Festlegungen durch den Erblasser wird in diesem Falle eine Erbengemeinschaft begründet. Sämtlichen Parteien stehen sodann äquivalente Rechte zu, sie werden zu gleichberechtigten Mitgesellschaftern. Mit zunehmender Anzahl der Beteiligten kann sich allerdings ebenso das Repertoire an verfolgten Beweggründen erhöhen. Dies kann für das Lebenswerk des Erblassers schnell zur Gefahr werden. Beharrt der Unternehmer aber darauf, ausnahmslos alle seiner Erben miteinzubeziehen, so kann beispielsweise eine testamentarische Bestimmung der einzelnen Posten bzw. der auszuübenden Tätigkeitsbereiche Abhilfe

verschaffen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Unternehmensnachfolge durch einen Gesellschaftsvertrag zu administrieren – ein Testament ist so nicht mehr von Nöten. Hier kann die unternehmerische Nachfolge für den Todesfall definiert werden. Für die Benennung nur eines Erben gilt es, den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtanteil zu beachten, welcher dem Schutze der übrigen nahen Angehörigen, d.h. Erben erster Ordnung, dient. Selbst im Falle einer Schenkung besteht die vorherige Verpflichtung, den Unternehmenswert der vergangenen zehn Jahre in die Kalkulation des Pflichtteils miteinzubeziehen. Die verbleibenden zur Erbschaft Berechtigten bleiben somit keineswegs außenvorgelassen, auch nicht durch die vorweggenommene Erbfolge.

Obgleich sich die vorweggenommene Erbfolge auf der Grundlage einer Schenkung oder einer Erbschaft vollzieht, in beiden Modellen bleibt eine Besteuerung obligatorisch. Dabei richtet sich das konkrete Ausmaß der Besteuerung bei einem Schenkungsvertrag nach dem Wert des geschenkten Objekts zum Zeitpunkt der Übertragung – vorliegend also nach dem des jeweiligen Betriebs. Auch der Verwandtschaftsgrad zwischen Schenkenden und Beschenkten spielt hierbei eine Rolle; auf dessen Basis wird der anzuwendende Steuersatz ermittelt, wobei insgesamt drei Steuerklassen differenziert werden. Im Gegensatz dazu ist die Errechnung einer Erbschaftssteuer an die zukünftig zu erwartenden, jährlichen finanziellen Einnahmen geknüpft. Hierfür bedarf es einer, sich auf die vorangegangenen drei Jahresbilanzen stützenden, Schätzung und, in der Regel, einer anschließenden Multiplikation mit einem fixen Kapitalisierungszinssatz. Zwar existieren durchaus auch weitere Kalkulationswege, doch versteht sich der Substanzwert, der sich aus der Bilanzierung des hinterlassenen Betriebs ableitet, als Minimum. Vereinzelt bleibt eine Steuerbefreiung von 85 bis zu 100 Prozent möglich. Das Grundmodell sieht eine Vergünstigung bis zu 85% vor, sofern der Erbe das Geschäft mindestens fünf Jahre lang weiterführt. In dieser Phase muss des Weiteren eine gewisse Summe an Gehältern erbracht werden. Das Optionsmodell hingegen bedarf einer siebenjährigen Unternehmensfortführung, wobei deutlich striktere Anforderungen an die zu zahlenden Löhne gelten. Damit kann eine bis zu hundertprozentige Steuervergünstigung erreicht werden.

Weitere Informationen zum Thema „Erbrecht“ finden Sie [hier](#). Zudem bietet das kostenlose Ratgeberportal www.anwalt.org viele weitere Ratgeber, Informationen und eBooks zu aktuellen Brennpunkthemen sowie verschiedenen Rechtsgebieten.

Über den Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.

Der BvdR. E.V. ist der Zusammenschluss von Rechtsjournalisten und Rechtsanwälten aus ganz Deutschland, die Rechtsbeiträge zu verschiedensten Themen auf den Portalen arbeitsvertrag.org, scheidung.org, abmahnung.org und rechtsanwaltschaftangestellte.org veröffentlichen.

Der Verband wurde im August 2015 von dem Rechtsanwalt Mathis Ruff in Berlin ins Leben gerufen. Übergeordnetes Ziel ist es, umfassende Informationsportale zu schaffen, auf denen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über sämtliche relevanten Rechtsbereiche in Deutschland informieren können. Zudem wird ein deutschlandweites Anwaltsverzeichnis aufgebaut und gepflegt. Der Verband sieht sich an dieser Stelle ausschließlich als Informationsplattform und bietet daher keine Rechtsberatung an.